

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel

(vom 13.10.1975 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.04.2023)

§ 1

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) der Gemeindebrandmeister einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebiets | 200,00 € |
| b) der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters | |
| aa) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/Gemeindesicherheitsbeauftragter | 30,00 € |
| bb) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/Gemeindesicherheitsbeauftragter | 32,00 € |
| c) Die Ortsbrandmeister | |
| aa) Der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 75,00 € |
| bb) Stützpunktfeuerwehren | 75,00 € |
| d) Die stv. Ortsbrandmeister, sofern gleichzeitig Sicherheitsbeauftragte | |
| aa) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 15,00 € |
| bb) der Stützpunktfeuerwehren | 15,00 € |
| e) Gerätewarte
je Fahrzeug / Geräteeinheit | 12,00 € |
| Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS/PFPN, LF 8/6, LF 8 (S), LF 16, HLF 10/6 sowie TLF 8, TLF 16, DL 30, GW 1 und GW 2 werden als je 2 Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Einheit gewertet. | |
| f) Kleiderkammerwart | 25,00 € |
| g) Jugendfeuerwehrwart bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| h) Gemeindeatemschutzbeauftragter | 15,00 € |
| i) Gemeindefunkbeauftragter | 15,00 € |
| j) Gemeindepressewart | 25,00 € |
| k) Gemeindeatemschutzgerätewarte je | 60,00 € |
| l) Trainer der Brandsimulationsanlage in Schneeheide | |
| aa) bei bis zu 5 Stunden | 30,00 € |
| bb) bei über 5 Stunden | 50,00 € |

- | | |
|---|---------|
| m) Internetbeauftragter | 10,00 € |
| n) Beauftragte/Beauftragter für die Pflege der Homepage | 25,00 € |
| o) Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart | 25,00 € |

(2) Für die vom Samtgemeindedirektor genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Abschnittsbereiches werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

(3) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Der Vertreter erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung dreiviertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 (b) und (d) dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

(4) a) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung i. H. v. 45,00 €.

b) Die Landesfeuerwehrschule zahlt den an den Lehrgängen teilnehmenden Feuerwehrmännern und -frauen (SD) die Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt.

c) Den gemeindlichen Ehrenbeamten wird für die Lehrgangsteilnahme Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2

Der § 13 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel vom 02. Dezember 1974 erhält folgende Fassung: "Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich."

§ 3

Diese (10.Änderungs-)Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bothel, 25.04.2023

Samtgemeinde Bothel

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister